

Zeitschrift: Schweizerische pädagogische Zeitschrift
Band: 28 (1918)
Heft: 1-2

Artikel: 2. Das schulpflichtige Alter
Autor: Mühlethaler, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-789200>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. Die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse machen die Ergänzung, ja den Ersatz der Familienerziehung durch Anstalten und Kinderheime notwendig.
3. Die Aufgaben der Pädagogik können heute nur im Rahmen der Sozialpädagogik umschrieben werden.
4. Im Interesse der Jugend ist auf pädagogische Zweckmässigkeit, Konzentration und Vervollständigung der Fürsorgeeinrichtungen zu dringen.
5. Für Kleinkinder-Anstalten, Bewahrungsheime usw. sind die Pflegerinnen auf Grund ihrer seelischen Eignung auszuwählen, für ihre Aufgabe vorzubereiten (Jugendfürsorgekurs) und in ihrer Arbeit nicht zu überlasten.
6. Kinder über drei Jahren (bis zum schulpflichtigen Alter), die im Elternhaus nicht die richtige Pflege und Erziehung finden, sind dem Kindergarten zu übergeben.

Der Kindergarten erweist sich nicht bloss in Städten und Industrieorten, sondern auch in landwirtschaftlichen Orten als Wohltat und Notwendigkeit.

7. Der Kindergarten bedarf in hygienischer und erzieherischer Hinsicht der Umgestaltung. Diese dürfte in der Verbindung des Landerziehungs- und des Familiengruppensystems liegen.

2. DAS SCHULPFLICHTIGE ALTER. VORTRAG VON E. MÜHLE- THALER, BERN.

Als Motto möchte ich meinem kurzen Referat ein Wort Jeremias Gotthelf — aus „Anne-Bäbi Jowäger“ — voranstellen, das zeigt, wie dieser grosse Menschenkenner, lange bevor man das Schlagwort vom Jahrhundert des Kindes geprägt hat, das Kind einschätzte:

„Wenn es zu Grabe läutet und einer fragt: „Wen begräbt man heute?“ so antwortet vielleicht der andere: „Ume es Ching“. Ume es Ching ist bald gesagt; aber wer es sagt, weiss nicht, was er sagt. Ume es „Ching“! Und wer weiss, was ein Kind ist und was ein Kind birgt? Das Kind ist ein Neujahrstag und der Neujahrstag trägt ein ganzes Jahr in seinem Schosse; ein Kind ist ein Rätsel, und in diesem Rätsel liegt vielleicht der Stein der Weisen. Ein Kind ist unendlich mehr als ein Mann; um den Mann sind bereits die Schranken seiner Beschränktheit gezogen und ziehen alle Tage sich enger; ums Kind liegen noch keine Schranken. Was gross war auf Erden, war ume es

Ching; ume es Ching war unser Heiland und was wären wir ohne dieses Ching! Ume es Ching war jeder Held auf Erden, jeder Mann Gottes, jeder Wohltäter der Menschheit. Darum sind alle Kinder uns geheimnisvolle Gaben Gottes. Welche Kraft die Schale birgt wissen wir nicht; was aus dem Heiligtum der Seele heraustreten kann, wenn die rechte Stunde kommt, das kennen wir nicht. So bedeutsam soll jedem jedes Kind sein, und, was der Leichtfertige ume es Ching nannte, hatte das vielleicht schon seinen bestimmten Wert, seine grosse Bedeutung, war der Schatz einer Familie, die Ampel eines Hauses, einer Mutter Hoffnung, zweier alter Leute einzige Freude?“

In der knappen halben Stunde, die mir für meinen Vortrag zur Verfügung gestellt ist, kann ich das Thema: Die Fürsorge für das schulpflichtige Kind nur in aphoristischer Form abwandeln, indem ich aus dem ganzen grossen Komplex von Problemen nur einige, mir besonders wichtig erscheinende herausgreife und sie an Ihrem geistigen Auge vorüberziehen lasse. Von einer erschöpfenden Darstellung kann darum keine Rede sein. Es ist auch das nicht nötig, da ich ja nicht vor Laien, sondern vor Wissenden zu referieren habe. Der Zweck unserer Referate soll ja der sein, dem grossen Gedanken einer allgemeinen, rationellen Jugendfürsorge neuen Impuls zu geben und neue Mitarbeiter für dieses wichtige Kulturproblem zu gewinnen.

1. Verständnis der Kinder. Wir unterrichten Tag für Tag 30, 40, 50 und mehr Schüler. Kennen wir diese Kinder, die für ein, zwei oder mehr Jahre unserer Obhut anvertraut sind? Dem Namen nach ja. Vielleicht kennen wir auch den Beruf des Vaters, seine gesellschaftliche Stellung. Was wissen wir aber von den Familienverhältnissen und von den sozialen Verhältnissen des Kindes? Ob es noch eine Mutter hat? Ob der Vater gestorben? Ob die Eltern ihre Pflicht gegenüber dem Kinde erfüllen? Ob das Kind der Verwahrlosung zutreibt, der äusserlichen und innerlichen Verwahrlosung? Ob der Vater ein Trunkenbold ist? Ob er Frau und Kinder misshandelt? Ob das Kind zwischen der Schulzeit ein seine schwachen Kräfte übersteigendes Mass von Arbeit leisten muss, daheim, wo die Mutter fehlt oder krank ist, oder ob es in Wochenplätzen von unvernünftigen Arbeitgeberinnen ausgebeutet wird? Ob es unterernährt ist? Wie es wohnt? Ob es dem Strassenleben preisgegeben ist? Ob auch die Mutter der Erwerbsarbeit nachgehen und die Kinder allein und unbeaufsichtigt lassen muss? Kennen wir das Milieu, in dem das Kind lebt und aufwächst? Kurz, das ganze Umleben des Kindes,

die Beeinflussung desselben durch die Umwelt? Die Kenntnisse all dieser Verhältnisse haben einen bestimmenden Einfluss auf die Behandlung des Kindes, auf die Hausaufgaben, auf das ihm zuzumutende Arbeitsmass, auf die am Kinde zu bekämpfenden Fehler und Unarten. Wo, wie das in grossen Schulorganisationen der Städte der Fall ist, die Lehrer die Schüler oft nur ein oder zwei Jahre unterrichten, da ist es schwer, ja fast unmöglich, sich die Kenntnis all dieser Verhältnisse zu verschaffen. Wenn wir aber wirklich Erzieher unserer Kinder und nicht nur Stundengeber sein wollen, so müssen wir vom Kinde möglichst viel wissen; denn erst dann haben wir den Schlüssel zum Verständnis der uns unterstellten Kinder. Erst dann wird es auch möglich sein, das Schlagwort von der individuellen Behandlung des Kindes wahr zu machen; denn wir kennen ja das Individuum oft so wenig, das wir individuell behandeln sollen. Einiges können wir in der Schule wahrnehmen: ob das Kind fleissig, zerstreut, gedächtnisschwach, schwerfällig, gleichgültig, schadenfroh, ungehorsam, egoistisch etc. ist. Besonders hervortretende Züge in der Kindesnatur lernen wir etwa bei besonderen Anlässen, beim Spiel, bei Ausflügen etc. kennen. Ich wusste — bevor ich mich um alle diese Dinge kümmerte — z. B. erst nach einem Jahr, warum mein Schüler K. oft in der Schule einschief, nervös aufschreckte, wenn man von ihm eine Antwort verlangte — weil sein Vater sehr häufig betrunken spät des Nachts heimkehrte und dann Frau und Kinder misshandelte, so dass sie nicht einzuschlafen wagten; ich musste erst nach langer Zeit erfahren, dass das Mädchen L., bevor es in die Schule kam, bereits ein Tagewerk hinter sich hatte, weil es, das Dreizehnjährige, daheim Mutterstelle vertreten musste. Ich frage nun: „Warum muss jede Lehrerin, jeder Lehrer erst nach langer Zeit die gleichen Erfahrungen und Beobachtungen an den Kindern machen? Warum können wir die gemachten Erfahrungen nicht niederlegen in einem Individualbericht oder Personalbogen, der das Kind durch alle Schuljahre begleitet bis zum Schulaustritt, nicht als polizeilicher Steckbrief, der nur sogenannte Fehltritte rubriziert, sondern — ich möchte sagen — als geistige und leibliche Photographie, die alle die Erscheinungen und Tatsachen andeutet, die für die gesamte körperliche und geistige Entwicklung des Kindes wichtig sind? Der Bogen sollte also jederzeit einen vollständigen Überblick über das gesamte Bild des Schülers gewähren. Das wäre von hohem Wert für ein sicheres Ergreifen der zur Erziehung des Kindes zu treffenden Massnahmen. Es ist doch einleuchtend, wenn aus dem Bogen mit einem Blick er-

einsehe und abstelle. Hiefür und für die somatische Untersuchung der Schulkinder brauchen wir den Schularzt, den Fachmann.

Im bernischen Grossen Rat ist eine von Dr. med. Hauswirth eingereichte Motion erheblich erklärt worden, die eine Regelung des ärztlichen Überwachungsdienstes im ganzen Kanton verlangt, also nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem Lande, denn die Behauptung, die sanitarischen und die hygienischen Verhältnisse seien auf dem Lande viel besser als in der Stadt, ist längst widerlegt. Man lese nur die Statistiken der sanitarischen Aushebung bei den Rekrutierungen. In grossen Schulorganisationen sollte der Schularzt im Hauptamt, in kleinern der Schularzt im Nebenamte eingeführt werden. „Nur eine umfassende Beschäftigung auf dem Gebiete der Schulhygiene kann wirklich praktische und nachhaltige Arbeit leisten. Je grösser die Zahl der Beobachter ist, um so weniger schlüssig werden die Feststellungen der Medizinalstatistik, um so mehr wächst das subjektive Moment in der Statistik. Schon aus diesem Grunde empfiehlt sich der Schularzt im Hauptamt, der von jeder Privatpraxis losgelöst, seine ganze Arbeitskraft der Schule widmen kann.“ (Burgerstein.)

3. Kinderhorte. Die Industrie hat unvergängliche Werte geschaffen, die dem ganzen Volke zugute kommen; sie ist aber auch mit schuld, dass die Hausmutter zur gewerblichen Arbeit herbeigezogen worden ist, dass damit vielerorts das Familienleben zum Teil vernichtet oder doch stark bedroht ist. Indem wir Krippen und Kinderhorte schaffen, ermöglichen wir der Familienmutter die Erwerbsarbeit und unterstützen somit eigentlich eine die Familie zerstörende Tendenz. Deshalb wird diese Fürsorgemassnahme gelegentlich auch etwa bekämpft, weil sie das Familienleben zerstören hilft. Die Tatsache aber, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse stärker sind, als die gewiss nicht unberechtigten Einwände gegen die Auflösung der Familien, und dass ohne die genannten Einrichtungen die Zahl der der Verwahrlosung zutreibenden Kinder erst recht anschwellen würde, nötigt uns, dieses Gebiet der sozialen Fürsorgetätigkeit zu unterstützen und weiter auszubauen. An jede grössere Schulorganisation sollten Kinderhorte angeschlossen werden, wo die aufsichtslosen Kinder die nötige Beaufsichtigung und Pflege und — soweit das möglich ist — auch die meist sehr notwendige erzieherische Beeinflussung finden würden. Wir sind der Ansicht, es sollten nicht nur dürftige aufsichtslose Kinder in die Horte aufgenommen werden, sondern auch solche Kinder Bessergestellter, wo aus irgendeinem

Grunde die Elternerziehung versagt. Die Kinderhorte, sollen sie ihrem Zwecke dienen, sollen von pädagogisch vorgebildeten, im Hauptamt tätigen Jugendpflegerinnen geleitet werden oder sie stehen unter der Leitung eines Lehrers (Knaben). In den Horten sind Beschäftigungen zu betreiben, die vor allem dem erzieherischen Zwecke dienstbar gemacht werden können.

4. Die Speisung dürftiger Schulkinder. Der Staat hat die Zwangsschule eingeführt. Die logische Folge des Schulzwanges ist die Schülerspeisung. Die geistige Aufnahmefähigkeit hängt viel von der körperlichen Verfassung des Schülers ab. Die Lehrerschaft hat neben dem rein menschlichen Interesse auch ein hohes berufliches Interesse, dass die Schule nicht von unterernährten Kindern besucht wird. Manches Kind wird bestraft wegen Zerstretheit, Unlust, Gereiztheit, Unaufmerksamkeit, das mit einer Tasse Milch und einem Stück Brot besser und schneller von diesen Begleiterscheinungen der Unterernährung geheilt worden wäre als mit Strafen. Die Speisung armer Schulkinder ist eine der populärsten Fürsorgemassnahmen der Schule. Im Jahre 1913 werden z. B. im Kanton Bern 24,778 Kinder, d. h. fast 25% der Primarschüler, öffentlich genährt mit einem Kostenaufwand von 203,000 Fr. während des Winters. Von den 598 Schulgemeinden des Kantons haben 321 oder 54% die Schülerspeisung eingeführt. Das war 1913, also vor dem Krieg. Wie nötig diese Fürsorgemassnahme heute ist bei der unerhörten Lebensmittelverteuerung, brauche ich vor Ihnen, die Sie gewiss an Ihren Schulkindern bereits deutliche Spuren der Unterernährung bemerkt haben, nicht des Langen zu erörtern. Es ist zu fürchten, dass im kommenden Winter weniger Kinder als früher der Wohltat der Speisung teilhaftig werden, weil viel grössere Mittel nötig sind, um das als notwendig Anerkannte zu leisten. Die Not aber wächst; immer neue Volksteile sinken auf der sozialen Stufenleiter hinunter zum Proletariat. Die Zahl der zu speisenden Kinder wächst gewaltig; darum müssen für die nächste Zeit viel grössere Mittel für die Speisung bereitgestellt werden. Dafür muss in erster Linie die Lehrerschaft sich bekümmern, die Vertreter der Lehrerschaft in den Behörden vor allem müssen bei den Budgetberatungen dafür besorgt sein, dass reichlichere Staatsmittel ins Budget eingestellt werden, auch wenn das auf Kosten von Viehprämierungen, Eisenbahnen und Strassen geschehen sollte. In Städten und industriellen Ortschaften sollte die Schülerspeisung — wenigstens solange die Teuerung andauert — auch während des Sommers vorgenommen werden. In Familien mit grosser Kinderzahl

und geringem Einkommen ist die Schülerspeisung auch im Sommer nötig; der Magen fragt nicht, ob es Sommer oder Winter ist. Dass die bedürftigen Kinder, welche bei der Ferienversorgung nicht berücksichtigt werden können, auch während der Ferien öffentlich gespiesen werden müssen, ist wohl selbstverständlich.

5. Die Ferienversorgung. Über die Notwendigkeit dieser Fürsorgemassnahme brauche ich vor einer Versammlung von Volksschullehrern nicht viel Worte zu machen. Im Jahre 1912 wurden in der ganzen Schweiz in 76 Kolonien 9800 Ferienkinder, für die 412,000 Franken verwendet wurden, in die Ferien geschickt. Heute werden es über 10,000 Kinder sein, die die Wohltat eines Landaufenthaltes in gesunder, reiner Höhenluft geniessen. Das Bedürfnis der Ferienversorgung zeigt sich nicht nur in den Städten, sondern auch in Landgemeinden, namentlich in industriellen Ortschaften. Wenn es möglich wäre, Hunderte von Ferienkindern in braven, währschaften Bauernfamilien während der Ferienzeit unterzubringen, wo eine ruhige, brave und verständige Bauernmutter die Stadtkinder — ohne viel Wesens zu machen — so recht bemuttern würde, wo man keine Überanstrengung der kindlichen Arbeitskräfte befürchten müsste, wo das Stadtkind etwas vertraut würde mit den landwirtschaftlichen Arbeiten, und es sehen könnte, wie unsere Nahrung nur durch zähe, mühsame Arbeit dem Boden abgerungen werden muss, wenn es also eine Zeitlang in und mit der Natur leben könnte und die Scholle lieben lernte, die uns die Nahrung liefert, so wäre ein solcher Aufenthalt für das Stadtkind das ganze Leben lang wertvoll, und es wäre ein solches Familien-Ferientsystem dem Regiesystem, wo das einzelne Kind zu wenig berücksichtigt werden kann, weit vorzuziehen. Im Kanton Bern hat die landeskirchliche Stellenvermittlung, unterstützt durch den bernischen Lehrerverein, damit nur gute Erfahrungen gemacht, und es wurde eine ziemlich grosse Zahl solcher Familien-Ferienplätze ermittelt. Leider reichen die zur Verfügung stehenden Mittel nicht aus, um die Versorgung in Familien überall durchzuführen.

6. Die Amtsvormundschaft. Die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer vermehrten, planvollen und zielbewussten Jugendfürsorge liegt begründet in der zunehmenden Verwahrlosung eines Teils unserer Jugend und in der Zunahme der Kriminalität der Jugendlichen infolge: a) der Pflichtvergessenheit, Arbeitsscheu und Liederlichkeit vieler Eltern; b) in den veränderten sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die vielerorts die Hausmutter zur Erwerbs-

arbeit zwingt; c) in der sozialen Not grosser Volksklassen; d) in der ungenügenden Vorbereitung auf den Elternberuf; e) in der ungenügenden Aufsicht und Beschäftigungslosigkeit namentlich der städtischen Jugend; f) in der modernen Jagd nach Genuss; g) in der mangelnden Überwachung und Leitung der Jugendlichen.

Die Frucht aller dieser Mängel und Fehler ist das verwahrloste Kind, ist der jugendliche Verbrecher. Der Lehrer, der mit offenem Auge und sozialem Verständnis die Erziehungsergebnisse und deren inneren Zusammenhang mit den sozialen und Familienverhältnissen seiner Schüler verfolgt, der wird beistimmen, wenn wir behaupten, dass dieser innere Zusammenhang zwischen der Familienerziehung oder Nichterziehung und den Erfolgen oder Misserfolgen unserer Arbeit immer mehr in die Erscheinung tritt. Der Zusammenhang zwischen Verwahrlosung im Kindesalter und zwischen dem Verbrechertum im jugendlichen Alter liegt klar zutage. Die Kriminalstatistik zeigt diesen Zusammenhang in durchaus schlüssiger Weise, wenn man das Vorleben der jugendlichen Delinquenten analysiert. Nun ist das einzige wirksame und Erfolg versprechende Mittel zur Bekämpfung der Verwahrlosung die Erziehung, nicht das der Vergeltung. Nie darf die öffentliche Ersatzerziehung eine Strafe, eine Sühne und Schande sein, sondern eine Wohltat, ein Anfang zu einem neuen Leben mit neuer Kraft, neuem Mut, neuer Freude und neuer Hoffnung. Jedem Kinde muss und soll das Recht, erzogen zu werden, zugestanden werden. Und wir Lehrer sind vor allen andern Ständen dazu berufen, dem gefährdeten, der Verwahrlosung zutreibenden Kinde das Recht auf Erziehung zu erkämpfen. Wir müssen Tag um Tag zusehen, wie Kinder ohne ihre Schuld verwahrlosen, wie sie bei rechtzeitigem Eingreifen der zuständigen Behörden, denen das Zivilgesetz und die kantonalen Einführungsgesetze die Mittel an die Hand geben, von dem schlimmen Schicksal, das Tausende ihrer Altersgenossen trifft, bewahrt werden könnten. Darum müssen wir, die Erzieher und Lehrer der Jugend, unsere Pflicht tun und dafür besorgt sein, dass die schönen Schutzbestimmungen in der neuen Gesetzgebung nicht toter Buchstabe bleiben. Ihnen Leben einzuhauchen, sie in die Tat umzusetzen, das wird die Aufgabe vornehmlich der Vormundschaftsbehörden, aber auch der Lehrerschaft sein. Wir müssen darum auch alle Massnahmen und Institutionen kennen und unterstützen, die der Verwahrlosung entgegenarbeiten. Aber mit einer platonischen Unterstützung ist es nicht getan; der Mut zur segensvollen und befreienden Tat darf nicht fehlen. Als eines der

wirksamsten Vorbeugungsmittel gegen Kinderverwahrlosung hat sich die Berufs- oder Amtsvormundschaft bewährt. Im allgemeinen hat ja die Einzelvormundschaft versagt. Man schützte das Vermögen des Kindes. Die persönliche Fürsorge trat ganz in den Hintergrund. Das unvermögliche, das uneheliche Kind wurde überhaupt nicht geschützt. Heute haben wir bereits in vielen Städten die Amtsvormundschaft eingeführt zum Segen vieler Hundert armer Kinder, die sonst ohne Hilfe, ohne Leitung, und ohne Liebe ihren beschwerlichen Weg durch das Leben machen mussten, häufig entgleisten und schliesslich in Anstalten oder Gefängnissen oder Spitälern ihr trauriges, kaum lebenswertes Leben beschliessen. Alle diese Kinder sollen einem juristisch geschulten Beamten, dem Amtsvormund, unterstellt werden, der die Interessen dieser Kinder wirksam zu wahren weiss, namentlich durch die rechtzeitige Geltendmachung der Kindesrechte und durch Eintreiben der Alimente, die dem Kinde und der Mutter zugute kommen und auch durch die Sorge für eine richtige Erziehung und Berufserlernung. Auf dem Lande könnten sich die Gemeinden bezirksweise zusammenschliessen zur Anstellung eines gemeinsamen Amtsvormundes.

7. Jugendheime. Die Familienmutter ist plötzlich erkrankt. Der Vater muss an die Erwerbsarbeit. Die Kinder sind sich selbst überlassen. Die Eltern sind beide abwesend oder der Vater ist im Gefängnis. Die Kinder sind sittlich gefährdet oder gehen der Verwahrlosung entgegen. Sie werden misshandelt, vernachlässigt; man entzieht ihnen die Nahrung. Ein Todesfall in der Familie tritt ein. Die Kinder sind infolge Krankheit oder Nahrungsmangel körperlich geschwächt usw. Alle diese hilfsbedürftigen, verlassenen und gefährdeten Kinder müssen meist in aller kürzester Zeit untergebracht werden, und zwar so lange, bis zur Rückkehr ins Elternhaus oder bis von den zuständigen Behörden für dauernde Versorgung gesorgt ist. Für alle diese Kinder müssen in den Städten und in den Bezirken Jugendheime geschaffen werden, die die gefährdeten und verlassenen Kinder aufnehmen und pflegen bis zu ihrer endgültigen Unterbringung. (Jugendheim der Stadt Zürich, Florhofstrasse.)

Ein anderes Mittel zur Bekämpfung der Kinder-Verwahrlosung ist die Einführung des

8. Pflegekinder-Inspektorates. Über die unentgeltlich oder gegen Pflegegeld bei fremden Familien oder in Anstalten unterbrachten Pflegekinder besteht vielerorts keine Kontrolle. Viele dieser Kinder erhalten ungenügende Pflege und Ernährung, sind in un-

hygienischen Wohn- und Schlafräumen untergebracht und sind meistens ungeliebt; je eher sie sterben, desto besser für diese Ärmsten der Armen. Nach dem bernischen Einführungsgesetz zum Zivilgesetz sind alle Pflegekinder den Vormundschaftsbehörden unterstellt, die verantwortlich sind für richtige Unterbringung und Erziehung dieser Kinder. Wo die Amtsvormundschaft eingeführt ist, ist das Pflegekinder-Inspektorat der Amtsvormundschaft angegliedert. Amtliche Pflegerinnen oder Fürsorgerinnen (Schulschwestern, Nurses in England) besuchen diese Kinder und beaufsichtigen sie. Der Wirkungskreis dieser Jugendpflegerinnen ist da und dort schon bedeutend erweitert worden, indem man ihnen übertragen hat, auch andere unterstützungsbedürftige und kranke Kinder zu besuchen, den Eltern mit Rat und Tat beizustehen, ihnen zu raten, Auskunft über die Fürsorgeeinrichtungen zu geben und die nötigen Fürsorgemassnahmen zu veranlassen. Hier, wie überhaupt auf dem ganzen grossen Fürsorgegebiet, hat sich die Frau als ganz hervorragende Gehülfin der amtlichen Stellen für das Fürsorgewesen erwiesen, auch als Vormünderin. Bekanntlich verfolgt die Frau mit viel grösserer Hartnäckigkeit und Konsequenz die Interessen des fürsorgebedürftigen Kindes als der Vormünder; das ist vielleicht schuld, dass man sie im Kanton Bern und andern Orten nicht in die Vormundschaftskommissionen wählen darf. Die Lehrerschaft vergibt sich nichts, wenn sie dafür einsteht, dass die Frau noch viel mehr, als es heute geschieht, auch für amtliche Stellen auf dem Fürsorgegebiet herangezogen wird.

9. Das Jugendfürsorgeamt. Es wird im Schweizerland viel getan von Behörden und Privaten zum Wohl der Jugend. Das sei dankbar anerkannt; aber es fehlt bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse und Einrichtungen naturgemäss am richtigen Zusammenhang. Es fehlt häufig der Zusammenhang zwischen der staatlichen und der gemeindlichen Fürsorge; diese letztere wird ergänzt durch die private Fürsorge. Dass hierbei erst recht eine Verbindung fehlt, ist natürlich, wenn unter den städtischen Einrichtungen selbst kein fester Zusammenhang besteht. Diese Zusammenhanglosigkeit in den Fürsorgemassnahmen muss die Rentabilität der Fürsorgemittel in Frage stellen. Diesen Übelständen könnte das kantonale Jugendfürsorgeamt abhelfen, das wiederum ein Mittel zur Bekämpfung der Verwahrlosung sein könnte. Seine Aufgabe bestünde darin, einen organischen Zusammenhang herbeizuführen zwischen allen der Jugendfürsorge dienenden Veranstaltungen und Organisationen. Die privaten

Einrichtungen sollen dezentralisiert bleiben; eine Hemmung der bisherigen Vereinstätigkeit, eine Lähmung der gesellschaftlichen Initiative auf dem weiten Gebiet der Jugendfürsorge ist nicht beabsichtigt und dürfte auch nicht erfolgen. Aber ein Brennpunkt sollte geschaffen werden, der die von den einzelnen Veranstaltungen ausgehenden Strahlen sammelt. Das Jugendfürsorgeamt wäre die Zentrale für den Säuglingsschutz, die Kleinkinderfürsorge (Krippen und Kindergärten), die schulärztliche Aufsicht, die Schülerspeisung, die Kinderhorte, die Ferienkolonien, die Versorgung der anormalen Kinder, das Pflegekinderinspektorat, die Amtsvormundschaft, die Lehrlingspatronate, die Stellenvermittlung, die Beratungsstelle für die Berufswahl. Jeder Kanton sollte solch ein Jugendfürsorgeamt besitzen, in dem die Lehrerschaft selbstverständlich vertreten sein müsste.

Und schliesslich schwebt mir vor: wie man an die Spitze unserer Staatsorganisation Staatsmänner stellt, denen die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung unterstellt sind, die z. B. für die Förderung der Landwirtschaft und der Viehzucht etc. etc. zu sorgen haben, so werde man auch einst im Kanton und Bund ein Departement für Jugendfürsorge schaffen, dem das edelste Gut, das der Staat zu schützen hat, das Kind, unsere Jugend, zu besonderem Schutz unterstellt werde, das vorbeugend wirken soll, damit die Säuglingssterblichkeit sinke, der Kinderverwahrlosung rechtzeitig vorgebeugt werde, kein Kind mehr misshandelt, keines mehr gesundheitsschädlichen Mangel leiden muss, keines wegen Armut gehindert wird, einen Beruf zu erlernen und emporzukommen, die Lehrlinge richtig patronisiert und vor den Folgen einer zu frühen wirtschaftlichen Selbständigkeit geschützt werden. Das Ziel all unserer Anstrengungen auf dem Gebiet der Jugendfürsorge muss sein: Eine planmässige, über das ganze Land ausgebreitete, den lokalen Verhältnissen und Bedürfnissen angepasste und unter sich im Einvernehmen stehende Organisation für Jugendfürsorge.

Meine Damen und Herren! Sorgen wir Erzieher unserer Jugend dafür, dass das edelste Naturprodukt, das Kind, vor den Schädlichkeiten und Fährlichkeiten bewahrt bleibe, die seiner vollen und normalen Entwicklung hindernd im Wege stehen. Schaffen wir eine glückliche Jugend; denn die Erinnerung an eine glücklich verlebte Jugend lässt die Schwierigkeiten eines schicksalreichen Lebens leichter ertragen. Das Wort Jean Pauls möchten wir jedem Lehrer und jeder Lehrerin heute mit auf den Weg geben: O macht nur

wenigstens die Menschen glücklich, die es am leichtesten, am un-
schuldigsten, am längsten werden, die Kinder. Ist doch auch das
frohe Kind überall das bessere.

Thesen:

1. Zur Kenntnis der sozialen, intellektuellen und moralischen Ver-
hältnisse des Schulkindes ist für jedes Kind ein Personalbericht
zu führen, der über die Familien-, Wohnungs- und Gesundheits-
verhältnisse, sowie über die geistigen und moralischen Eigen-
schaften des Kindes Aufschluss gibt.

Beim Klassenwechsel ist der Personalbericht dem neuen Lehrer
zu übergeben.

2. Die Lehrerschaft dringt darauf, dass die schulärztliche Über-
wachung der Schüler überall durchgeführt wird. In grossen Ge-
meinwesen oder bezirksweise ist ein Schularzt im Hauptamt, in
kleinern Gemeinden im Nebenamte anzustellen.

Jeder Schulkommission sollte ein Arzt, womöglich der Schul-
arzt, angehören.

3. Grössern Schulorganisationen ist ein Jugendhort anzugliedern,
dem unbeaufsichtigte, beschäftigungslose Kinder obligatorisch zu-
zuweisen sind.

Der Jugendhort steht unter der Leitung einer pädagogisch
vorgebildeten, im Hauptamt tätigen Jugendpflegerin oder (bei
grössern Knaben) eines Lehrers.

Jedem Jugendhort sollte ein Stück Garten- oder Gemüseland
zur Verfügung stehen.

4. Die Speisung dürftiger Schulkinder ist überall einzuführen, wo
es schlecht oder ungenügend genährte Kinder gibt. Sie ist auf
das ganze Jahr auszudehnen und für die Ferienzeit (verbunden
mit Wanderungen usw.) besonders zu organisieren.

Im kommenden Winter macht es sich die Lehrerschaft zur
besondern Pflicht, auf die Ernährung der Kinder zu achten.
Staat, Gemeinde oder Private haben die nötigen (grössern) Mittel
für die Schülerspeisung zur Verfügung zu stellen.

5. Die Wohltat der Ferienversorgung (Ferienkolonie oder Familien-
aufenthalt) soll jedem erholungsbedürftigen Schulkind zuteil
werden.

Ferienkolonien sind nicht bloss von Städten und gross-
industriellen Ortschaften, sondern auch in Landgemeinden (kreis-
oder bezirksweise) zu organisieren.

Die Lehrerschaft hilft nach Kräften mit, um Kindern aus Städten und Industrieorten einen Ferienaufenthalt auf dem Lande (Bauernfamilien) zu vermitteln.

6. Den Kinderschutz-Bestimmungen des Zivilgesetzes und der kantonalen Einführungsgesetze ist überall volle Nachachtung zu verschaffen.

Uneheliche, gefährdete, verwahrloste und vermögenslose Kinder sind der Fürsorge des Amtsvormundes zu unterstellen, der für das körperliche und geistige Wohlergehen und die richtige Berufswahl seiner Mündel bedacht sein wird.

Im Interesse der Jugendfürsorge ist die allgemeine Einführung der Amtsvormundschaft zu befürworten.

7. Zur Aufnahme und Unterbringung verlassener oder gefährdeter Kinder sollte in Städten (oder im Bezirk) den Schul- und Vormundschaftsbehörden ein Jugendheim zur Verfügung stehen.
8. Pflegekinder, die bei Privaten oder Anstalten untergebracht sind, unterstehen der Aufsicht der Vormundschaftsbehörden, welche die unmittelbare Beaufsichtigung der Kinder durch besonders vorgebildete Inspektorinnen (Jugendpflegerinnen; Jugendfürsorgekurs) ausüben lässt.
9. In jedem Kanton ist ein kantonales Jugendamt einzurichten, das mit den lokalen (oder kreisweisen) Jugendfürsorgestellen in enger Fühlung steht und die noch vielfach zersplitterte Jugendfürsorge in organischen Zusammenhang bringt. Die Lehrerschaft sollte in den Jugendfürsorge-Kommissionen vertreten sein.

Im Dienste des Jugendamtes steht die Jugendpflegerin, die kranke oder unterstützungsbedürftige Kinder besucht, den Eltern mit Rat und Auskunft hilft und die nötigen Fürsorgemassnahmen veranlasst.

3. DAS NACHSCHULPFLICHTIGE ALTER. A. KNABEN. VORTRAG VON K. KILLER, LEHRER IN BADEN.

Die heutige Familie kann sich der körperlichen und geistigen Erziehung des Kindes in vielen Fällen nicht mehr so eingehend widmen, wie es im Interesse des Individuums und der Gesellschaft läge. Deshalb sucht man die Familienerziehung vor der Schulzeit,